

GESCHÄFTSORDNUNG

DES STUDIERENDEN PARLAMENTS DER HOCHSCHULE HANNOVER

In der Beschlussfassung vom 29.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Konstituierung	2
§ 1. Konstituierung	2
§ 2. Wahl des Präsidiums	2
2. Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)	4
§ 3. Wahl und Abwahl des AStA	4
3. Der Präsident und das Präsidium	5
§ 4. Begriffsbestimmung	5
§ 5. Ämtervergabe im Präsidium	5
§ 6. Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten	5
§ 7. Aufgaben und Kompetenzen der Stellvertreter	6
§ 8. Aufgaben und Kompetenzen der Schriftführer	6
§ 9. Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen	6
§ 10. Vertrauensfrage	6
§ 11. Neuwahl des StuPa Präsidiums	7
4. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes	8
§ 12. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Studierendenparlamentes	8
5. Sitzungen	9
§ 13. Sitzungen	9
§ 14. Tagesordnung und Antragsstellung	9
§ 15. Änderung der Tagesordnung auf der Sitzung	10
§ 16. Einberufung	10
§ 17. Sitzungsleitung	10
§ 18. Eröffnung der Aussprache	10
§ 19. Verbindung der Beratung	10
§ 20. Vertagung der Beratung oder Schluss der Aussprache	11
§ 21. Vertagung der Sitzung	11
§ 22. Worterteilung und Wortmeldung	11
§ 23. Reihenfolge der Redner	11
§ 24. Zur Geschäftsordnung	12
§ 25. Erklärung zur Abstimmung	13
§ 26. Erklärung außerhalb der Tagesordnung	13
§ 27. Die Rede	14
§ 28. Platz des Redners	14
§ 29. Rededauer	14
§ 30. Sach- und Ordnungsruf	14
§ 31. Wortentziehung	14
§ 32. Ausschluss von Mitgliedern des Studierendenparlamentes	15
§ 33. Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss	15
§ 34. Unterbrechung der Sitzung	15
§ 35. Weitere Ordnungsmaßnahmen	16
§ 36. Herbeirufung eines Mitgliedes des AStA	16
§ 37. Recht auf jederzeitiges Gehör	16

Inhaltsverzeichnis

§ 38. Wiedereröffnung der Aussprache	16
§ 39. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Folgen der Beschlussunfähigkeit	17
§ 40. Fragestellung	17
§ 41. Abstimmungsregeln	17
§ 42. Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln	18
§ 43. Zählung der Stimmen	18
6. Ausschüsse	19
§ 44. Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse	19
§ 45. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	19
§ 46. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters	20
§ 47. Einberufung der Ausschusssitzung	20
§ 48. Tagesordnung der Ausschüsse	20
§ 49. Aufgabe der Ausschüsse	21
§ 50. Berichterstattung	21
§ 51. Beschlußfähigkeit im Ausschuss	21
§ 52. Herbeirufung eines Mitgliedes des AStA zu den Ausschusssitzungen	21
§ 53. Antragstellung im Ausschuss	22
§ 54. Abstimmung außerhalb einer Sitzung	22
§ 55. Ausschussprotokolle	22
§ 56. Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung	22
7. Vorlagen und ihre Behandlungen	23
§ 57. Vorlagen	23
§ 58. Behandlung der Vorlagen	23
§ 59. Beratungen	24
§ 60. Erste Beratung	24
§ 61. Zweite Beratung	24
§ 62. Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung	25
§ 63. Zusammenstellung der Änderungen	25
§ 64. Dritte Beratung	25
§ 65. Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung	26
§ 66. Schlussabstimmung	26
§ 67. Haushaltsvorlagen	26
§ 68. Anfragen an den AStA	26
§ 69. Beantwortung und Beratung von Anfragen	27
§ 70. Ablehnung der Beantwortung der Anfragen	27
§ 71. Beschränkung der Beratung über Anfragen	27
8. Abschnitt Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments	28
§ 72. Beschlussprotokoll	28
§ 73. Sitzungsprotokoll	28
§ 74. Einspruch gegen das Protokoll	28
§ 75. Veröffentlichung der Protokolle	29
§ 76. Veröffentlichung von Beschlüssen	29
§ 77. Elektronische Dokumente	29
§ 78. Fristenberechnung	30
§ 79. Wahrung der Frist	30
§ 80. Unerledigte Gegenstände	30
9. Anwesenheit und Sitzungsgelder	31
§ 81. Anwesenheit	31
§ 82. Sitzungsgeld	31

Inhaltsverzeichnis

10. Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung	32
§ 83. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung	32
§ 84. Auslegung dieser Geschäftsordnung	32
11. Regularien	33
§ 85. Definitionen	33
§ 86. Verteilung der Satzungen	33
§ 87. Inkrafttreten	33
A. Anhang	34

Das Studierendenparlament der Hochschule Hannover ist sich seiner Verantwortung für Selbstbestimmung und Gleichstellung der Geschlechter bewusst und betont hiermit, dass diese Geschäftsordnung nur aus stilistischen Beweggründen teilweise generisch männliche Bezeichnungen benutzt.

Diese Geschäftsordnung ist ein Dokument aller Studierenden, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität.

Die Studierendenschaft der Hochschule Hannover bekennt sich zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz. Wir sehen uns als Vertreter aller Studierenden unabhängig von Geschlecht, Sexualität, Religion, Abstammung oder politischer Überzeugung. Wir sind überzeugt davon, dass Toleranz gelebt werden muss und dass das Einreißen von Vorurteilen nur im Dialog gelingen kann.

Der Satzungsausschuss

Abschnitt 1.

Konstituierung

§ 1 Konstituierung

(1) Der Präsident des amtierenden StuPa oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Präsidiums beruft die neu gewählten stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Vertreter zur konstituierenden Sitzung ein. Geschieht dies nicht innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Beginn der Legislaturperiode ist jedes andere Mitglied des amtierenden StuPa dazu aufgefordert, die konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(1a) Die Legislaturperiode beginnt am ersten März.

(1b) Bei außerordentlichen Wahlen beginnt die Legislaturperiode am ersten des Monats der auf die Wahl folgt.

(2) In der ersten Sitzung des neuen Studierendenparlaments leitet der amtierende Präsident die Sitzung.

(3) Sollte kein Mitglied des amtierenden Präsidiums anwesend sein leitet das Mitglied des amtierenden Stupa welches die Sitzung einberufen hat diese. Sollte dieses ebenfalls abwesend sein übernimmt der Alterspräsident des neuen StuPa die Sitzungsleitung.

(4) Die Sitzungsleitung ernennt 2 Mitglieder des Studierendenparlaments, oder des amtierenden Präsidiums, zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(5) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit soll diese Geschäftsordnung bestätigt werden.

(6) Anschließend wird die Wahl des Präsidiums vorgenommen.

§ 2 Wahl des Präsidiums

(1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Präsidiums (Präsident, zwei Stellvertreter und mindestens zwei Schriftführer) mit der Mehrheit der aktiven Mitglieder.

Abschnitt 1. Konstituierung

- (2) Das StuPa-Präsidium soll paritätisch nach Fakultäten und Geschlechtern besetzt sein.
- (3) Die aktiven Mitglieder des StuPa wählen mit verdeckten Stimmzetteln die Mitglieder des StuPa-Präsidium.
- (4) Die Wahl wird für alle Ämter zugleich durchgeführt.
- (5) Die kommissarische Sitzungsleitung behält weiterhin die Sitzungsleitung bis zum Ende der Sitzung.
- (6) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der aktiven Mitglieder des StuPa, so findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerbern ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand der Sitzungsleitung.
- (7) Sollte auch im dritte Wahlgang kein vollständiges Präsidium gewählt sein, so ist nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder des StuPa eine Wahlwiederholung möglich. In diesem Fall ist das Wahlverfahren gemäß §2 dieser Geschäftsordnung erneut vollständig anzuwenden.
- (8) Wenn der Präsident nicht erfolgreich gewählt wurde und eine Wahlwiederholung nach § 2 Absatz 7 nicht stattfindet, ist das StuPa aufzulösen und §11a der Satzung der Studierendenschaft anzuwenden.

Abschnitt 2.

Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)

§ 3 Wahl und Abwahl des AStA

(1) *Entfällt.*

(2) *Entfällt.*

(3) *Entfällt.*

(3a) *Entfällt.*

(4) *Entfällt.*

(5) *Entfällt.*

(6) *Entfällt.*

(7) *Entfällt.*

Abschnitt 3.

Der Präsident und das Präsidium

§ 4 Begriffsbestimmung

Der Präsident, seine Stellvertreter sowie die Schriftführer bilden das StuPa-Präsidium.

§ 5 Ämtervergabe im Präsidium

(1) Die Ämtervergabe im StuPa-Präsidium wird vom Präsidium selbständig festgelegt.

(2) Sofern das StuPa-Präsidium nichts anderes beschließt ist die Reihenfolge:

- Präsident
- erster Stellvertreter
- zweiter Stellvertreter
- erster Schriftführer
- zweiter Schriftführer
- eventuell weitere Schriftführer

(3) Die Ämter und die Reihenfolge werden vom StuPa-Präsidium auf der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung bekannt gegeben.

(4) Spätere Änderungen in Ämtern oder der Reihenfolge müssen auf der jeweils nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten

Der Präsident vertritt das Studierendenparlament und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Studierendenparlaments, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen

Abschnitt 3. Der Präsident und das Präsidium

gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Stellvertreter

- (1) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn das ranghöchste anwesende Mitglied des StuPa-Präsidiums.
- (2) Einer der Stellvertreter betreut die Ausschüsse des StuPa und kontrolliert deren Protokolle.
- (3) Einer der Stellvertreter betreut den AStA und kontrolliert dessen Tätigkeitsberichte.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, eine Anwesenheitsliste zu führen, die Stimmzettel zu sammeln und zuzählen, die Protokolle anzufertigen und andere Angelegenheiten des Studierendenparlaments nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen.

§ 9 Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen

Im Falle der Abwesenheit einzelner Mitglieder des StuPa Präsidiums werden deren Aufgaben und Kompetenzen vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch seinen ranghöchsten Stellvertreter neu verteilt.

§ 10 Vertrauensfrage

- (1) Das StuPa kann mit Zweidrittelmehrheit dem StuPa Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des StuPa Präsidiums das Vertrauen entziehen und diese damit ihres Amtes entheben
- (2) Ihr Mandat als StuPa Mitglied bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Neuwahl des StuPa Präsidiums

(1) Bei Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des StuPa Präsidiums kann eine Neuwahl ihres Postens erfolgen.

(1a) Die Entscheidung, ob eine Neuwahl durchgeführt werden soll, trifft das StuPa-Präsidium.

(1b) Auf Antrag eines StuPa-Mitgliedes entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit, ob eine Neuwahl durchgeführt werden soll.

(2) Wenn zwei oder mehr Posten des Präsidiums unbesetzt sind, muss schnellstmöglich eine Neuwahl dieser Posten erfolgen

Abschnitt 4.

Die Mitglieder des Studierendenparlamentes

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Studierendenparlamentes

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an den Arbeiten des Studierendenparlamentes teilzunehmen. Diese sind in der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover festgelegt.

(3) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Studierendenparlamentes einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtteilnahme an einer Sitzung ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover (§9Absatz 1 Buchstabe c-e) sowie dieser Geschäftsordnung.

Abschnitt 5.

Sitzungen

§ 13 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach §3 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden aktiven Mitgliedes des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (3) Personaldebatten und Personalwahlen sind nicht öffentlich.

§ 14 Tagesordnung und Antragsstellung

- (1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Studierendenparlaments werden vom StuPa Präsidenten festgelegt.
- (2) Die Einladung zur Sitzung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt spätestens 5 Werktage vor Sitzungsbeginn.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Sitzung bis 12:00Uhr Ortszeit (Hannover) eingegangen sein. Anträge müssen auf Verlangen des Antragstellers auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn sie fristgerecht eingegangen sind.
- (4) Antragsberechtigt ist jede Person und Organisation.
- (4a) Anträge müssen auf Deutsch gestellt werden.
- (5) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden auf der nächstfolgenden Sitzung behandelt.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern des StuPa, dem AStA und dem AeR zwei Tage vor der Sitzung mitgeteilt.

Abschnitt 5. Sitzungen

(7) Die Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Schließung des ersten Punktes der mitgeteilten Tagesordnung als festgestellt.

§ 15 Änderung der Tagesordnung auf der Sitzung

(1) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann bei Gründen besonderer Eile die Tagesordnung auch auf der Sitzung um einen nicht fristgerecht eingegangenen Antrag ergänzt werden. Hierzu ist eine einfach Mehrheit notwendig.

(2) Für die Feststellung der besonderen Eile ist es nötig das andernfalls juristische, finanzielle oder andere gravierende Nachteile für die Studierendenschaft zu befürchten sind.

§ 16 Einberufung

Eine Einberufung des StuPa ist verpflichtend, wenn einer der in §10 (4) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover genannten Gründe eintritt.

§ 17 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluss der Sitzung gibt die Sitzungsleitung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(2) Die Sitzungsleitung übernimmt das ranghöchste anwesende Mitglied des StuPa-Präsidiums nach § 5 Absatz 2.

§ 18 Eröffnung der Aussprache

Die Sitzungsleitung hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, es sei denn, er ist unzulässig.

§ 19 Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 20 Vertagung der Beratung oder Schluss der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.

(2) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Mitglieder des Studierendenparlaments die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor.

§ 21 Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es das Studierendenparlament auf Vorschlag eines anwesenden Mitglied des StuPa beschließt.

§ 22 Worterteilung und Wortmeldung

(1) Ein Mitglied des StuPa darf nur sprechen, wenn ihm die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat. Wenn die Sitzungsleitung sich selbst als Redner an der Aussprache beteiligt, so hat sie auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des StuPa, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel durch Hochzeigen einer grünen Handkarte zu Wort zu melden. Ein Mitglied des Präsidiums führt die Rednerliste und teilt sie der Sitzungsleitung mit.

(2) Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des StuPa durch Hochzeigen einer gelben Handkarte zu Wort. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage der Sitzungsleitung zulässt.

(2a) Zwischenbemerkung sollen eine Dauer von einer Minute nicht überschreiten.

(3) Anwesende, die keine Mitglieder des StuPa sind, können sich auch durch deutliche Handzeichen zu Wort melden. Hierbei zählt eine Meldung mit zwei Händen wie eine Meldung mit einer gelben Handkarte.

§ 23 Reihenfolge der Redner

(1) Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Abschnitt 5. Sitzungen

(2) Sollten einzelne Redner durch wiederholte nahezu inhaltsgleiche Wortmeldungen auffallen, können sie auf Beschluss der Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt von der Rednerliste ausgeschlossen werden.

(2a) Ein Widerspruch ist auf Antrag eines anderen Mitgliedes des StuPa möglich. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, muss durch das StuPa eine Abstimmung über den Widerspruch erfolgen.

§ 24 Zur Geschäftsordnung

(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Meldung mit einer Rote Handkarte angezeigt.

(3) Zu jedem Antrag zur Geschäftsordnung darf der Antragsteller einmalig und nicht länger als fünf Minuten sprechen.

(4) Zur Behandlung eines Tagesordnungspunktes können von den anwesenden Mitgliedern des Studierendenparlaments folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:

- a) Sofortiger Beschluss zum Tagesordnungspunkt,
- b) Feststellung eines Meinungsbildes,
- c) Änderung des Wortlautes einer vorliegenden Beschlussvorlage oder eines Antrages,
- d) Teilung des Antrages oder der Beschlussvorlage,
- e) Vertagung der Behandlung eines Sachantrages,
- f) Antrag auf Nichtbefassung,
- g) Begrenzung der Redezeit sowie Aufhebung der Begrenzung,
- h) Schließen der Rednerliste,
- i) Ausschluss oder Wiederzulassung der Hochschulöffentlichkeit,
- j) Ausschluss oder Wiederzulassung der Öffentlichkeit,
- k) Einrichtung eines Ausschusses mit Auftrag zur Befassung,
- l) Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen zuständigen Ausschuss oder eine Kommission,
- m) Befristete Unterbrechung der Sitzung,
- n) Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,

Abschnitt 5. Sitzungen

- o) Geheime Abstimmung,
 - p) Prüfung der Gültigkeit eines Antrages,
 - q) Prüfung der Gültigkeit eines Tagesordnungspunktes,
 - r) Prüfung eines Verstoßes gegen diese Geschäftsordnung,
 - s) Prüfung eines Verstoßes gegen eine andere dieser Geschäftsordnung übergeordneten Satzung, Ordnung oder Gesetz.
 - t) Anhängen eines Schriftstücks an das Protokoll
- (5) Anträge, über die abgestimmt werden muss, sind nach § 40 zu verfassen.
- (6) Anträge nach § 24 Absatz 5, zu denen keine Gegengenrede geführt wird, gelten als einstimmig angenommen.

§ 25 Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache kann der Antragsteller oder ein von ihm dazu bestimmtes Mitglied des StuPa zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist.

(1a) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.

(2) Jedes aktive Mitglied des Studierendenparlaments kann vor der Abstimmung erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnimmt.

(2a) Hierdurch wird der nachfolgende Vertreter für diese Abstimmung zum aktiven Mitglied. Im Falle, dass kein Vertreter anwesend ist, gilt die Stimme als Enthaltung.

(3) Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen muss eine formale Gegenrede geführt werden.

§ 26 Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann die Sitzungsleitung das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Der Anlass ist ihr bei der Wortmeldung mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 27 Die Rede

Die Redner sprechen grundsätzlich in freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 28 Platz des Redners

Die Redner sollen grundsätzlich von ihrem Platz aus sprechen.

§ 29 Rededauer

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden vom Präsidium festgelegt. Kommt es im Präsidium nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt das Präsidium nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als angemessen sprechen, in der Regel 10 Minuten. Die Sitzungsleitung kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.

(2) Überschreitet ein Mitglied des StuPa seine Redezeit, so soll ihm die Sitzungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 30 Sach- und Ordnungsruf

Die Sitzungsleitung kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Sie kann Mitglieder des StuPa, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 31 Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 32 Ausschluss von Mitgliedern des Studierendenparlaments

- (1) Aufgrund einer groben Verletzung der Ordnung kann die Sitzungsleitung ein Mitglied des StuPa, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Raum verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss die Sitzungsleitung bekanntgeben, für wie viel Sitzungen der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des StuPa kann für bis zu fünf Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Betroffene hat die Sitzung unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Anforderung nicht nach, wird er von der Sitzungsleitung darauf hingewiesen, dass er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.
- (3) Der Betroffene darf für die Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (4) ersucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des StuPa oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- (5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er wird von der Sitzungsleitung als von der Sitzung ausgeschlossen in die Anwesenheitsliste eingetragen.
- (6) Der Betroffene gilt für die Dauer des Ausschlusses als abwesend.

§ 33 Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss

- (1) Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluss kann der Betroffene bis zur nächsten Sitzung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Das StuPa entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Ein anderes als das betroffene Mitglied kann auch auf der Sitzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist sofort zu entscheiden. Das StuPa entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Sofern dem Widerspruch stattgegeben wird, gilt der Ausschluss sofort als aufgehoben.

§ 34 Unterbrechung der Sitzung

Wenn im StuPa störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft die Sitzungsleitung ein.

§ 35 Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Auch Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des StuPa sind, unterstehen der Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung.
- (2) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des StuPa sind, und Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung und Anstand verletzen, können auf Anordnung der Sitzungsleitung sofort der Sitzung verwiesen werden.

§ 36 Herbeirufung eines Mitgliedes des AStA

- (1) Das StuPa kann auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments die Herbeirufung eines Mitgliedes des AStA zur nächsten Sitzung beschließen.
- (2) Ein AStA Mitglied das mit wichtigen Gründen nicht anwesend sein kann, kann auch schriftlich oder fernmündlich gehört werden. Die Gründe sind dem StuPa mitzuteilen. Sie müssen von diesem vertraulich behandelt werden.

§ 37 Recht auf jederzeitiges Gehör

- (1) Die Mitglieder des AStA und des AeR sowie ihre Beauftragten müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.
- (2) Dieses Recht findet seine Schranken in den Vorschriften des Datenschutzes, bei Debatten über Personalentscheidungen im AStA und beim Ausschluss dieser Personen aus der Sitzung nach § 35.

§ 38 Wiedereröffnung der Aussprache

- (1) Ergreift nach Schluss der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied des AStA, des AeR oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet. Dies ist für jeden Tagesordnungspunkt nur einmalig pro Person möglich.
- (2) Ergreift ein Mitglied des AStA, des AeR oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen eines Mitgliedes des StuPa die Aussprache über seine Ausführungen eröffnet. In dieser Aussprache dürfen keine Sachanträge gestellt werden.

§ 39 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Folgen der Beschlussunfähigkeit

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ursprünglich gewählten Mandate, die nicht durch Ausscheiden von Mitgliedern des jeweiligen Standortes erloschen sind, durch aktive Mitglieder auf der Sitzung vertreten sind.
- (2) Aktive Mitglieder, die aufgrund von anderen Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung oder der Satzung der Studierendenschaft die Sitzung für eine Abstimmung verlassen müssen, zählen bei der Frage der Beschlussfähigkeit als anwesend.
- (3) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch von der Sitzungsleitung nicht einmündig bejaht oder wird die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Die Sitzungsleitung kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit können auf dieser Sitzung keine Beschlüsse mehr gefasst werden. Ferner können auch keine Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Meinungsbilder.

§ 40 Fragestellung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über den Wortlaut kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet das StuPa.
 - (1a) Ausgenommen hiervon sind Meinungsbilder
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage vorzulesen.
- (3) Fragen, die sich nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen sondern der Auswahl aus verschiedenen Optionen dienen, sind nur als Meinungsbild zu erfragen und anschließend durch eine „Ja“ oder „Nein“ Frage zu bestätigen.

§ 41 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen mit einer Grünen Handkarte.

Abschnitt 5. Sitzungen

(2) Soweit nicht die Satzung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage.

(3) Wird durch die Satzung der Studierendenschaft, die Finanzordnung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 42 Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch das Studierendenparlament mit verdeckten Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel werden durch eine von der Sitzungsleitung bestimmte Person verteilt und sind in einer dafür vorgesehene Wahlurne einzusammeln.

(2) Auf Wunsch eines StuPa-Mitgliedes muss eine Wahlzelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Auf Wunsch eines StuPa-Mitgliedes müssen vorgefertigte Wahlzettel verwendet werden. Die Sitzungsleitung kann das Mitglied zur Bereitstellung der Wahlzettel heranziehen.

§ 43 Zählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Sitzungsleitung und mindestens einer von ihr bestimmten Person.

(2) Bestehen Unstimmigkeiten über das Ergebnis der Abstimmung, so wird eine erneute Abstimmung durchgeführt.

Abschnitt 6.

Ausschüsse

§ 44 Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt das Studierendenparlament ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann es Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Soweit die Satzung der Studierendenschaft die Einsetzung von Ausschüssen vorschreibt oder zulässt, richtet sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, dass in der Satzung der Studierendenschaft, einer Ordnung der Studierendenschaft oder besonderen Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(3) In jeden Ausschuss soll ein Mitglied des StuPa-Präsidiums Sitz und Stimme haben.

(4) Ausschüsse, die die Arbeitsweise des StuPa-Präsidiums kontrollieren sollen, sind von § 44 Absatz 3 und § 6 Satz 3 ausgenommen.

(4a) Ausschüsse nach § 44 Absatz 4 haben das Recht AStA-Referenten, StuPa-Mitglieder und StuPa-Präsidiumsmitglieder vorzuladen. Ferner sind ihnen alle zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigten Aufzeichnungen, Dokumente und Unterlagen zugänglich zu machen.

(4b) Ausschüsse nach § 44 Absatz 4 tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 45 Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) In der Regel übernimmt ein StuPa-Präsidiumsmitglied im Ausschuss den Vorsitz. Ausgenommen hiervon ist § 44 Absatz 4

(2) Alternativ kann der Ausschuss einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen.

(3) Ausschüsse wählen den Stellvertreter des Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 46 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.
- (4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder beenden.
- (5) Wenn der Vorsitzende seinen Rechten und Pflichten nicht nachkommen kann übernimmt sein Stellvertreter diese.

§ 47 Einberufung der Ausschusssitzung

- (1) Der Vorsitzende kann Ausschusssitzungen selbständig einberufen, es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (1a) Der Vorsitzende kann jederzeit andere Mitglieder des Ausschusses dazu ermächtigen Sitzungen einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung innerhalb von fünf Vorlesungstagen verpflichtet, wenn es mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach §3 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der HsH ausgeschlossen werden.

§ 48 Tagesordnung der Ausschüsse

- (1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern in der Regel zwei Vorlesungstage vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (2) Der Ausschuss kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht.

§ 49 Aufgabe der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlussorgane des StuPa haben sie die Pflicht, dem StuPa bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch die Satzung der Studierendenschaft, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss des StuPa übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zwanzig Vorlesungstage nach Überweisung einer Vorlage kann ein Mitglied des StuPa verlangen, dass der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem StuPa einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn es verlangt wird, ist der Bericht auf die Tagesordnung des StuPa zu setzen.

§ 50 Berichterstattung

(1) Der Ausschussvorsitzende oder bei Abwesenheit ein anderes Ausschussmitglied erstatten den StuPa Bericht.

(2) Ausschussberichte an das StuPa sind schriftlich zu erstatten. Sie sollen mündlich ergänzt werden.

§ 51 Beschlußfähigkeit im Ausschuss

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

(2) Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen.

§ 52 Herbeirufung eines Mitgliedes des AStA zu den Ausschusssitzungen

(1) Ein Ausschuss hat das Recht ein AStA Mitglied Verbindlich zu einer Ausschusssitzung vorzuladen.

(2) Ein AStA Mitglied, das mit wichtigen Gründen nicht anwesend sein kann, kann auch schriftlich oder fernmündlich gehört werden. Die Gründe sind dem Ausschuss mitzuteilen. Sie müssen von diesem vertraulich behandelt werden.

§ 53 Antragstellung im Ausschuss

- (1) Antragsberechtigt sind alle Ausschussmitglieder.
- (2) Die Regularien nach § 24 sind Analog anzuwenden.

§ 54 Abstimmung außerhalb einer Sitzung

- (1) Der Ausschuss kann den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzung über Fragen im Eilfall eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlussempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung von § 40 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses stattfindet.
- (2) Die Einstimmige Ermächtigung nach Satz 1 kann auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 55 Ausschussprotokolle

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens alle Anwesenden, Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. Des weiteren müssen Ort und Zeit genannt sein.
- (2) Die Protokolle sind unverzüglich dem StuPa-Präsidium zuzusenden.
- (3) Sie sollen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 56 Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme von § 83 entsprechend.

Abschnitt 7.

Vorlagen und ihre Behandlungen

§ 57 Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Studierendenparlaments gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

- a) Anträge,
- b) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Studierendenparlaments (Unterrichtungen),
- c) Anfragen an den AStA und ihre Beantwortung,
- d) Zwischenberichte der Ausschüsse,
- e) Diskussionen zu einem vorher definierten Thema.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

- a) Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
- b) Änderungsanträge,

(3) Vorlagen können von jeder Person oder Organisation gestellt werden.

(3a) Vorlagen müssen in Deutsch verfasst sein

(4) Anträge müssen mit einer kurzen Begründung versehen werden

§ 58 Behandlung der Vorlagen

(1) Vorlagen werden gedruckt oder per elektronischer Post an die Mitglieder des StuPa, des AeR und des AStA verteilt.

(2) Bei Vorlagen gemäß § 57 Absatz 1 b), die der Unterrichtung des Studierendenparlaments dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann

Abschnitt 7. Vorlagen und ihre Behandlungen

der Präsident ganz oder teilweise von der Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und die Art ihrer Behandlung als Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Aussendung zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, wo die Vorlagen eingesehen werden können.

§ 59 Beratungen

- (1) Änderungen der Satzung der Studierendenschaft werden in drei Beratungen behandelt.
- (2) Änderungen in anderen Satzungen und Ordnungen sowie Zusammenschlüsse mit anderen Hochschulen zu Verbänden oder Haushaltsangelegenheiten werden grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluss des StuPa in drei Beratungen behandelt, § 60 und § 61 sowie ?? sind anzuwenden.
- (3) Andere Vorlagen werden grundsätzlich in einer Beratung behandelt, § 60 sowie § 66 sind anzuwenden.
- (4) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuss überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, dass von ein anwesendem Mitglied des StuPa widersprochen wird.
- (5) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 62 Anwendung.

§ 60 Erste Beratung

- (1) In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache statt.
- (2) Bei Vorlagen nach Satz § 59 Absatz 3 findet nach der Aussprache die Schlussabstimmung nach § 66 statt.
- (3) Vorlagen, die mehr als eine Beratung erfordern, werden in der ersten Beratung vollständig verlesen. Das StuPa kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass nur die geänderten Teile verlesen werden.

§ 61 Zweite Beratung

- (1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet.
- (2) Nach Schluss der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.

Abschnitt 7. Vorlagen und ihre Behandlungen

(3) Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann die Reihenfolge geändert, die Aussprache über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

(4) Bei Vorlagen nach § 59 Absatz 2 findet nach der Aussprache die Schlussabstimmung nach § 66 statt.

§ 62 Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung

(1) Änderungen von Entwürfen in zweiter Beratung können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuss zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratene Teile.

§ 63 Zusammenstellung der Änderungen

(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so lässt sie der Präsident zusammenstellen.

(2) Die Beschlüsse der ersten bilden die Grundlage der zweiten Beratung.

(3) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.

(4) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Entwurfs abgelehnt worden, so ist die Vorlage abgelehnt und jede weitere Beratung unterbleibt.

§ 64 Dritte Beratung

(1) Die dritte Beratung beginnt nur dann mit einer allgemeinen Aussprache, wenn dies von der Sitzungsleitung empfohlen oder von einem anwesenden Mitglied des StuPa verlangt wird.

(2) Anschließend findet die Schlussabstimmung nach § 66 statt.

§ 65 Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung

(1) Änderungsanträge zu Entwürfen in dritter Beratung müssen mit einer Begründung versehen werden. Sie dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in zweiter Beratung Änderungen beschlossen wurden. Die Einzelberatung ist auf diese Bestimmungen beschränkt.

(2) Vor der Schlussabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen Ausschuss verwiesen werden. Schlägt der Ausschuss Änderungen gegenüber den Beschlüssen des StuPa in zweiter Beratung vor, wird die Beschlussempfehlung erneut in zweiter Beratung behandelt.

§ 66 Schlussabstimmung

Nach Schluss der Beratung wird über den Änderungsantrag abgestimmt. Sind die Vorlagen unverändert geblieben, so folgt die Schlussabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muss die Schlussabstimmung auf Verlangen eines anwesenden StuPa-Mitglieds ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind.

§ 67 Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind:

- a) der Entwurf des Haushaltsplans,
- b) Ergänzungsvorlagen zu diesem Entwurf des Haushaltsplans,
- c) Vorlagen zur Änderung des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen)
- d) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen.

(2) Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuss zu überweisen, auf ihr Verlangen sind die Fakultätsfachschaftsräte und Fachschaften gutachtlich zu hören.

(3) Der Haushaltsausschuss soll die Stellungnahmen der beteiligten Fakultätsfachschaftsräte und Fachschaften wiedergeben.

§ 68 Anfragen an den AStA

Anfragen an den AStA (§ 57 Absatz 1 c) sind dem StuPa Präsidium einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden.

Abschnitt 7. Vorlagen und ihre Behandlungen

Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 58 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 69 Beantwortung und Beratung von Anfragen

Der Präsident teilt dem AStA-Vorstand die Anfrage mit und fordert zur Erklärung auf, ob und wann er antworten werde. Nach Eingang der Antwort wird die Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 70 Ablehnung der Beantwortung der Anfragen

Lehnt der AStA-Vorstand überhaupt oder für die nächsten zehn Vorlesungstage die Beantwortung der Anfrage ab, so kann das StuPa die Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Sie muss erfolgen, wenn dies von einem Mitglied des StuPa verlangt wird.

§ 71 Beschränkung der Beratung über Anfragen

Gehen Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann das StuPa zeitweilig die Beratungen darüber auf eine eigens dafür einberufene Sitzung beschränken. Auch in diesem Falle kann das StuPa die Beratung über einzelne Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

Abschnitt 8.

Abschnitt Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments

§ 72 Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt.
- (2) Dieses Beschlussprotokoll wird innerhalb von 4 Werktagen hochschulweit veröffentlicht und auf der nächstens Sitzung zusammen mit dem Sitzungsprotokoll beschlossen.

§ 73 Sitzungsprotokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll besteht aus dem Beschlussprotokoll, Zusammenfassungen der Debatten, allen Anträgen und Vorlagen, der Anwesenheitsliste, den Berichten des Stupa-Präsidiums, des AStA sowie der Ausschüsse.
- (2) Andere Erklärungen und Berichte können an das Sitzungsprotokoll angehängt werden, wenn das StuPa dies beschließt. (vgl. t)
- (3) Das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von 7 Werktagen an die Mitglieder des StuPa verteilt werden.
- (3a) Fehlen hierfür anzuhängende Dokumente so wird das Sitzungsprotokoll vorläufig verteilt und baldmöglichst ergänzt.
- (4) Das StuPa beschließt auf der folgenden Sitzung das Sitzungsprotokoll.

§ 74 Einspruch gegen das Protokoll

Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung der Schriftführer erledigt, so befragt der Präsident das StuPa. Wird der Einspruch für begründet erachtet,

so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Protokoll beizufügen.

§ 75 Veröffentlichung der Protokolle

(1) Das Beschlussprotokoll muss innerhalb von 4 Werktagen hochschulöffentlich veröffentlicht werden.

(2) Das Sitzungsprotokoll wird innerhalb von 7 Werktagen an die Mitglieder des StuPa verteilt, nachdem es beschlossen wurde ist es innerhalb von 4 Werktagen hochschulweit zu veröffentlichen

§ 76 Veröffentlichung von Beschlüssen

(1) Der Präsident des StuPa übersendet gefasste Beschlüsse unverzüglich dem AeR und den AStA-Vorstand.

(2) Der Präsident des StuPa übersendet gefasste Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen unverzüglich dem Finanzreferenten.

(3) Beschlüsse die Änderungen der Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft zur Folge haben, übersendet der Präsident des Studierendenparlaments unverzüglich dem hauptamtlichen Vizepräsident der Hochschule Hannover. Dies muss für Geschäftsordnungen nicht zwangsweise erfolgen.

(4) Werden vor Übersendung nach Absatz 1 in der vom Studierendenparlament in der Schlussabstimmung angenommenen Fassung des Beschluss Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss eine Berichtigung veranlassen. Ist der Beschluss gemäß Absatz 1 bereits übersandt, macht der Präsident nach Einwilligung des Präsidiums den AeR auf die Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie zu berichtigen. Diese Bitte ist bei Bedarf dem hauptamtlichen Vizepräsidenten mitzuteilen.

§ 77 Elektronische Dokumente

(1) Soweit für die Einbringung von Vorlagen Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument.

(2) Elektronische Dokumente sind grundsätzlich in einer Anzeigegerät unabhängigen Form vorzulegen. (z.B. PDF)

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes muss das elektronische Dokument in einer bearbeitbaren Form zur Verfügung gestellt werden.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes muss das elektronische Dokument als Drucksache zur Verfügung gestellt werden.

§ 78 Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Vorlagen nicht eingerechnet; sie gelten als verteilt, wenn sie den Mitgliedern des StuPa per elektronischer Post zugegangen sind.

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder des StuPa die Vorlagen erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

(3) Die Vorlagen müssen allen Mitgliedern des StuPa zu Beginn der Sitzung zugänglich sein.

(4) Haushaltsvorlagen müssen allen Mitgliedern des StuPa zu Beginn der Sitzung im Sitzungsraum als Drucksache zugänglich sein.

§ 79 Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem StuPa abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem vorlesungsfreien Tag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist spätestens um 18 Uhr, zu bewirken.

§ 80 Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Amtsperiode des Studierendenparlaments gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

Abschnitt 9.

Anwesenheit und Sitzungsgelder

§ 81 Anwesenheit

- (1) Jedes Mitglied des StuPa, welches sich in die auf der Sitzung ausliegenden Listen eingetragen hat, gilt als anwesend.
- (2) Nach einem Ausschluss von der Sitzung, oder beim endgültigen Verlassen der Sitzung wird das Mitglied als nicht mehr anwesend eingetragen.
- (3) Ebenso werden Mitglieder, die bei einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht anwesend sind als nicht mehr anwesend eingetragen.
- (4) Die Anwesenheitsliste wird an das erweiterte Plenarprotokoll angehängt und mit diesen veröffentlicht.

§ 82 Sitzungsgeld

- (1) Das StuPa soll auf seiner ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung, spätestens aber nach seiner 8. Sitzung, entscheiden, ob & wie es seinen gewählten Mitgliedern und gewählten Vertretern ein Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen für seine Sitzungen und Ausschüsse sowie eine Aufwandsentschädigung für das StuPa-Präsidium auszahlen will.
 - (1a) Beschlüsse zum Sitzungsgeld wirken immer nur maximal bis zur konstituierenden Sitzung des nachfolgenden StuPa.
 - (1b) Ein beschlossenes Sitzungsgeld wirkt, wenn es vom StuPa nicht anders beschlossen wird, rückwirkend zu Beginn der Legislaturperiode.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder bestimmt sich auf Grundlage der Bestimmungen in der Finanzordnung der Studierendenschaft der HsH §28 Absatz 4.

Abschnitt 10.

Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 83 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft dem nicht entgegenstehen.

§ 84 Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung des StuPa auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Präsidium; ein Mitglied des StuPa kann verlangen, dass die Auslegung dem StuPa zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet das Präsidium, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.

Abschnitt 11.

Regularien

§ 85 Definitionen

(1) Mitglieder des Studierendenparlaments sind alle gewählten stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Vertreter.

(2) Stimmberechtigte Vertreter sind aktive Mitglieder.

(3) Wenn ein stimmberechtigter Vertreter auf einer Sitzung nicht anwesend ist, geht seine Stimmberechtigung auf den nachfolgenden nicht stimmberechtigten Vertreter über. Dieses wird als aktives Mitglied des Studierendenparlaments gewertet.

(4) Die Mitgliedschaft im StuPa beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(5) Alterspräsident ist das Mitglied des StuPa, das die längste Amtszeit im StuPa hat. Im Falle von Gleichheit entscheidet das Lebensalter.

§ 86 Verteilung der Satzungen

Zum Amtsantritt oder bei Änderung, erhält jedes Mitglied des StuPa eine aktuelle Ausfertigung dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des AStA, der Satzung der Studierendenschaft sowie der Finanzordnung der HsH.

§ 87 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft. Sie soll auch an den Informationsbrettern der Studierendenschaft veröffentlicht werden. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des StuPa der Fachhochschule Hannover in der vorherigen Fassung außer Kraft.

A. Anhang

Das Aushangbrett befindet sich bei den Räumlichkeiten des AStA im Untergeschoss des Hochhauses am Standort Linden.